

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. Juni 1999
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.2 wird nach dem Wort „Staatsbürgerschaftsverband“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt:
„Krankenanstaltenverband“.

2. Dem § 1 wird folgender Abs.6 angefügt:
„(6) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

3. Im § 46 wird das Zitat „BGBl.Nr.519/1993“ durch das Zitat „BGBl.I Nr.10/1999“ ersetzt und lautet der letzte Satz:
„Für Musikschullehrer gilt dies nur insoweit, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

4. Die §§ 46a bis 46c erhalten die Bezeichnung §§ 46c bis 46e. Die §§ 46a und 46b (neu) lauten:

„§ 46a

Besondere Dienstpflichten (Lehramtspflichten) der Musikschullehrer

- (1) Der Musikschullehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben zu besorgen.
- (2) Der Musikschullehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten (Musikschulstatut, Schulordnung etc.) wie z.B. schulische Veranstaltungen und Konzerte usw. verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.
- (3) Der Musikschullehrer hat die Weisungen des Leiters der Musikschule zu befolgen.

§ 46b

Besondere Dienstpflichten und Rechte des Leiters der Musikschule

- (1) Der Leiter der Musikschule ist unmittelbarer Vorgesetzter der Musikschullehrer.
- (2) Er ist für die Organisation, den administrativen und pädagogischen Betrieb in der Musikschule sowie für die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebes der Musikschule im Hauptstandort und in den Außenstellen verantwortlich und hat für ein zeitgemäßes Organisationsmanagement zu sorgen. Er hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Er hat der Gemeinde (dem Gemeindeverband) Vorschläge für die Personalentwicklung an der Musikschule zu erstatten und ist bei der Aufnahme von Musikschullehrern zu hören.

(3) Der Leiter der Musikschule hat darauf zu achten, daß alle an der Schule tätigen Musikschullehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er ist befugt ihnen Weisungen zu erteilen und hat aufgetretene Fehler und Mißstände im Unterricht abzustellen sowie für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen.“

5. Im § 46c (neu) Abs.1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt und lautet der letzte Satz:

„Eine Unterrichtseinheit in den Fächern Ballett, Orchesterübungen, Spielmusikübungen, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung zählt als 1,2 Wochenstunden, wenn mindestens 9 Schüler unterrichtet werden.“

6. § 46c (neu) Abs.2 lautet:

„(2) Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach Abs.1 letzter Satz nicht volle Wochenstunden, so ist eine auf Zehntel gerundete Berechnung vorzunehmen.“

7. § 46c (neu) Abs.3 lautet:

„(3) Für die Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen kann an Schulen mit bis zu 500 Wochenstunden Gesamtlehrverpflichtung die Lehrverpflichtung um insgesamt bis zu 2, an Schulen mit über 500 Wochenstunden Gesamtlehrverpflichtung um insgesamt bis zu 6 Stunden vermindert werden.“

8. § 46c (neu) Abs.4 lautet:

„(4) Für die administrative, pädagogische und künstlerische Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule im Hauptstandort und in den Außenstellen vermindert sich die wöchentliche Lehrverpflichtung eines vollbeschäftigten Leiters einer Musikschule bei einer Gesamtlehrverpflichtung zu Beginn eines jeden Schuljahres

ab 80 Wochenstunden	um 6 Stunden
ab 150 Wochenstunden	um 8 Stunden

ab 200 Wochenstunden	um 10 Stunden
ab 250 Wochenstunden	um 12 Stunden
ab 300 Wochenstunden	um 15 Stunden
ab 350 Wochenstunden	um 17 Stunden
ab 400 Wochenstunden	um 20 Stunden
ab 500 Wochenstunden	um 22 Stunden
ab 600 Wochenstunden	um 25 Stunden.“

9. § 46c (neu) Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.6. Abs.5 (neu) lautet:

„(5) Ein Musikschullehrer kann in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur vorübergehenden Vertretung eines an der Lehrpflicht verhinderten Lehrers herangezogen werden. Diese zusätzliche Tätigkeit ist als Mehrdienstleistung zu vergüten. Diese Vergütung beträgt für jede dieser Unterrichtsstunden bis zur 27. Wochenstunde 1,15 % und ab der 28. Wochenstunde 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsentgeltes eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers. Die Abgeltung der Unterrichtsvorbereitung, von Schulveranstaltungen, außerschulischen Veranstaltung, Schülerkonzerten etc. als Mehrdienstleistung ist nicht zulässig.“

10. Im § 46c Abs.6 (neu) wird das Zitat: "BGBl.Nr.519/1993" durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.10/1999“.

11. Die §§ 46d (neu) und 46e (neu) lauten:

"§ 46d

Aufnahmeerfordernisse der Musikschullehrer

(1) Die Voraussetzungen für eine Einreihung eines Musikschullehrers in eine Entlohnungsgruppe sind ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) und die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse (Abs.2 bis 5) für die vorgesehene Entlohnungsgruppe. Für die Musikschullehrer sind die Entlohnungs-

gruppen ms1, ms2, ms3 und ms4 vorgesehen.

(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 ist vorgesehen:

1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
2. der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
3. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, und die Ablegung der ersten Diplomprüfung in einer anderen nichtpädagogischen Studienrichtung (Studienrichtungen 1 bis 26 und 29 bis 32) nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder
4. zwei Lehrbefähigungen aus dem Studium der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
5. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, und die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998.

(3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:

1. der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187

- i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
2. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder
 3. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
 4. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder dem Studium der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
 5. der Abschluß einer der Studienrichtungen 1 bis 26 und 29 bis 32 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder
 6. der Abschluß des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
 7. der Abschluß des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Absolvierung der Bundestheaterballettschule.
- (4) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:
1. die Ablegung der ersten Diplomprüfung in einer der Studienrichtungen 1 bis 26 und 29 bis 32 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1984, BGBl.Nr.187 i.d.F. BGBl.I Nr.131/1998, oder
 2. der Abschluß der Studienrichtung Katholische und Evangelische Kirchenmusik nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, oder
 3. eine für die Unterrichtsverwendung facheinschlägige Lehrbefähigung im Schwerpunktfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung an einer Pädagogischen Akademie oder
 4. der Abschluß eines Tanz- oder Ballettgymnasiums oder

5. der Abschluß eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Hochschule/Universität oder
6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird.

(5) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms4 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) oder
2. hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen.

(6) Für Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Bestimmungen des § 6 Abs.7 bis 10 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl.2400, sinngemäß.“

§ 46e

Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer Musikschule; Dienstposten

(1) Im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist für den Leiter einer Musikschule ein gesondert bezeichneter Dienstposten vorzusehen. Der Besetzung des Dienstpostens eines Leiters der Musikschule hat eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandes) voranzugehen. Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn der freie Dienstposten mit einem Musikschullehrer der Gemeinde besetzt werden soll.

(2) Der Leiter einer Musikschule hat folgende Qualifikationen aufzuweisen:

1. die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 oder ms2,

2. eine mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Musikschule und
3. organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, die die kompetente Leitung einer Musikschule gewährleisten.

(3) Von dem Erfordernis des Abs.2 Z.1 kann abgesehen werden, wenn trotz einer öffentlichen Stellenausschreibung kein Bewerber mit einer derartigen Qualifikation zur Verfügung steht.“

12. Dem § 46e (neu) werden folgende §§ 46f bis 46i angefügt:

„§ 46f

Bezüge der Musikschullehrer

- (1) Den Musikschullehrern gebühren Monatsbezüge.
- (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß § 46g Abs.1 und allfälligen Zulagen (Kinderzulage gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.9/1999, und Leiterzulage gemäß Abs.3).
- (3) Dem Leiter einer Musikschule gebührt nach Maßgabe des Abs.4 eine Leiterzulage. Die Höhe dieser Zulage bestimmt sich nach der Summe der Lehrverpflichtungen der Musikschullehrer zu Beginn eines Schuljahres.
- (4) Die monatliche Leiterzulage des Leiters der Musikschule beträgt bei einer Gesamtlehrverpflichtung

ab 80 Wochenstunden	5 %
ab 150 Wochenstunden	8 %
ab 240 Wochenstunden	12 % der Bemessungsgrundlage.

Dem Leiter einer Regionalmusikschule gebührt die Leiterzulage im Ausmaß von 15 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der Leiterzulage ist das Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe.

(5) Außer dem Monatsbezug gebührt dem Musikschullehrer für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsbezuges. Steht ein Musikschullehrer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil, es sei denn, daß die Minderung des Monatsbezuges auf Krankheit zurückzuführen ist. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

(6) Teilbeschäftigten Musikschullehrern gebührt für jede Wochenstunde der 116,91 Teil des Monatsbezuges.

§ 46g

Monatsentgelt der Musikschullehrer

(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Musikschullehrer beträgt:

in der Entlohnungs- stufe	ms1	in der Entlohnungsgruppe		
		ms2	ms3	ms4
Schilling				
1	21722	20269	17886	15956
2	22622	20969	18486	16356
3	23522	21669	19086	16756
4	24422	22369	19686	17156
5	25322	23069	20286	17556
6	26222	23769	20886	17956
7	27122	24469	21486	18356
8	28022	25169	22086	18756
9	28922	25869	22686	19156
10	29822	26569	23286	19556
11	31322	27769	24386	20356
12	32622	28769	25286	20956
13	34122	29969	26386	21756
14	35622	31169	27486	22556
15	37122	32369	28586	23356
16	38622	33569	29686	24156
17	40122	34769	30786	24956
18	41622	35969	31886	25756
19	43122	37169	32986	26556

(2) Das Monatsentgelt beginnt in der Entlohnungsstufe 1.

§ 46h
Stichtag und
Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen

(1) Der Stichtag ist dadurch zu ermitteln, daß dem Tag der Aufnahme vorangestellt werden:

1. die im Abs.2 Z.1, 3, 4 und 5 angeführten Zeiten, sofern das Beschäftigungsausmaß mindestens 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten gemäß Abs.2 Z.2 und 6 zur Gänze,
2. die im Abs.2 Z.1, 3, 4 und 5 angeführten Zeiten, sofern das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes betrug und Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und
3. sonstige Zeiten, die zwischen Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

1. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer öffentlichen Schule, Universität, Hochschule oder an der Akademie der bildenden Künste im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;
2. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl.I Nr.30/1998, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl.I Nr.29/1998;

3. Zeiten einer Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr.574/1983 in der Fassung BGBl.I Nr.61/1997;
4. Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.I Nr.13/1999, anzuwenden waren sowie die Zeit einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit);
5. Zeiten einer Tätigkeit in einem Berufsorchester in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat
6. Zeiten eines abgeschlossenen Studiums oder eines abgeschlossenen Studienabschnittes an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern das Studium oder der Studienabschnitt für den Musikschullehrer Aufnahmeerfordernis gewesen ist,
 - a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966 i.d.F. BGBl.Nr.508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze oder das Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studiengang vorgesehenen Studiendauer;
 - b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze oder das Universitäts-Studiengesetz, BGBl.I Nr.48/1997 in der Fassung BGBl.I Nr.131/1998, nicht anzuwenden sind, bis zum Höchstausmaß von viereinhalb Jahren; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Sommersemester ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Wintersemester ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner der betreffenden Jahres anzusehen.

(3) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen sind von einer Berücksichtigung nach Abs.2 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs.2 Z.1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Musikschullehrer auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufenden Pensionsleistung erworben hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(5) Zeiten gemäß Abs.1 Z.3, in denen der Musikschullehrer eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Verbandsvorstandes im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Musikschullehrers von besonderer Bedeutung ist.

(6) Die Festsetzung des Stichtages findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate nicht überschreitet. Dauert das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.

(7) Ein Musikschullehrer rückt nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat vor. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

§ 46i

Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe

(1) Überstellung ist die Einreihung eines Musikschullehrers in eine andere Entlohnungsgruppe. Eine Überstellung ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

(2) Bei der Überstellung eines Musikschullehrers in eine andere für Musikschullehrer vorgesehene Entlohnungsgruppe gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung der bisherigen Entlohnungsstufe maßgebend war, als Musikschullehrer der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Ist das Monatsentgelt der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Musikschullehrer eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ausgleichszulage auf das bisherige Monatsentgelt.“

13. Der Anlage A wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

DIENTSZWEIGEVERZEICHNIS

für Musikschullehrer nach den Bestimmungen des III. Abschnittes

Dienstzweig Nr.	Verwendung	Entlohnungsgruppen
108	Musikschullehrer	ms1 – ms4“

14. In der Anlage B wird folgender Punkt 19 angefügt:

"19.

Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-38

- (1) Abschnitt III gilt für Musikschullehrer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband treten.

- (2) Bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Musikschullehrern sind innerhalb eines Jahres durch Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 zu erneuern (Erneuerungsvertrag), wenn der Musikschullehrer hiezu schriftlich die Zustimmung erteilt. Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe hat gemäß § 46d zu erfolgen. Der Stichtag gemäß § 46h ist im Erneuerungsvertrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 neu festzusetzen, wobei auf Musikschullehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind, die Bestimmungen des § 46h Abs.1 Z.3 mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Einschränkung keine Anwendung findet.

- (3) Die Einstufung der Musikschullehrer in die Entlohnungsgruppen hat grundsätzlich entsprechend dem Stichtag gemäß Abs.2 zu erfolgen. Ist das Monatsentgelt in der sich aufgrund des Stichtages ergebenden Entlohnungsstufe unter Zugrundelegung einer Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden geringer als das bisherige Monatsentgelt zum 31. Dezember 1999 unter Zugrundelegung einer Lehrverpflichtung von 25 Wochenstunden, so hat abweichend vom Stichtag die Einstufung in die dem bisherigen Monatsentgelt entsprechenden Entlohnungsstufe der neuen Entlohnungsgruppe zu erfolgen. Ist eine derartige Entlohnungsstufe in der neuen Entlohnungsgruppe nicht mehr vorhanden, hat die Einstufung in die letzte Entlohnungsstufe der neuen Entlohnungsgruppe zu erfolgen und gebührt eine monatliche Ausgleichszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Eine Ausgleichszulage gebührt auch dann, wenn die Leiterzulage nach § 46f Abs.4 geringer ist als eine bisherige Leiterzulage.

(4) Die Höhe der Ausgleichszulagen gemäß Abs.3 bleibt bei einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes unverändert und ändert sich bei einer Verringerung des Beschäftigungsausmaßes im aliquoten Ausmaß. Die Ausgleichszulage zählt abweichend von den Bestimmungen des § 46f zu den Bestandteilen des Monatsbezuges und ist Bestandteil der Berechnungsgrundlage gemäß § 46c Abs.5. Sie erhöht sich im gleichen prozentuellen Ausmaß wie das jeweilige Monatsentgelt der Entlohnungsstufe des Musikschullehrers. Teilbeschäftigten Musikschullehrern gebührt die Ausgleichszulage im aliquoten Ausmaß (§ 46f Abs.6).

(5) Ein nach Maßgabe des Abs.2 erneuertes Dienstverhältnis gilt als Fortsetzung des unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnisses zur Gemeinde.

(6) Bei Musikschullehrern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Leiter einer Musikschule bestellt wurden und die Aufnahmeerfordernisse gemäß § 46e nicht erfüllen, bleibt diese Funktion auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten.

(7) Für jene Musikschullehrer, die einen Erneuerungsvertrag gemäß Abs.2 nicht abgeschlossen haben, gelten die zum 31. August 1999 für sie geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen weiter. Eine Erhöhung um mehr als 2 Wochenstunden des zum 31. August 1999 vereinbarten Beschäftigungsausmaßes bzw. eine Änderung der Entlohnungsgruppe kann nur erfolgen, wenn der Musikschullehrer seine Zustimmung zum Abschluß eines Erneuerungsvertrages im Sinne des Abs.2 erteilt.

(8) Bestehende Sonderverträge gelten grundsätzlich unverändert weiter. Änderungen können durch Nachtrag zum Sondervertrag vorgenommen werden.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. September 1999 in Kraft.